



Geschäftszeichen:  
BHRIBA-2022-744206/15-HU

Bearbeiter/-in: Katharina Humer  
Tel: (+43 7752) 912-68403  
Fax: (+43 732) 7720 268399  
E-Mail: bh-ri.post@ooe.gv.at

«Postalische\_Adresse\_Empfänger»

Ried im Innkreis, 10.02.2023

## KUNDMACHUNG

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 30. September 2022, eingelangt am 13. Oktober 2022, hat die Pumberger Holding GmbH, 4941 Mehrnbach, um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch die Errichtung und den Betrieb eines Pylons im Ausmaß von 3,5 x 5,0 m für die Bewerbung der am Standort ansässigen Firmen sowie einer LED-Wand im Ausmaß von 4,0 x 1,5 m an der Westseite des Betriebsgebäudes am Standort 4941 Mehrnbach, Nr. 149, auf Grst.Nr. 335/5 und 335/6, KG. Mehrnbach, Gemeinde Mehrnbach, angesucht.

Die näheren Details wollen den Einreichunterlagen entnommen werden.

Aufgrund des Ansuchens wird gemäß §§ 74, 81, 356 Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994), BGBl. Nr. 194/1994 idgF iVm §§ 92 Abs. 2 letzter Satz und 93 Abs. 3 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994 idgF und §§ 40 ff, 54 f Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idgF eine **mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein** für

**Donnerstag, den 23. Februar 2023, um ca. 13:30 Uhr**

an Ort und Stelle (Treffpunkt: Büroeingang Fa. Pumberger) anberaumt.

Ein Projektgleichstück liegt bis zum Vortag der Verhandlung beim Stadt/Markt/Gemeindeamt Mehrnbach und bei der Bezirkshauptmannschaft Ried zur allgemeinen Einsichtnahme während der Kundenzeiten auf.

Die Beteiligten werden, soweit ihre Interessen berührt werden, hiermit eingeladen, an der Verhandlung teilzunehmen. Vertreter müssen eigenberechtigt und zur Abgabe endgültiger Erklärungen berechtigt sein.

Gemäß § 42 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde schriftlich oder mündlich oder während der Verhandlung mündlich Einwendungen erhebt. In einem solchen Fall wird angenommen, dass die Person dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmt. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides an diese präkludierte Partei übermittelt.

Die Kundmachung ist bis zum Verhandlungstermin auch auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Ried (<http://www.bh-ried.gv.at>) unter Kundmachungen der Anlagenabteilung abgespeichert.

**Hinweis für die Antragstellerin: Sie werden ersucht, den/die erforderlichen Planer/Detailplaner einzuladen!**



**Hinweise für die Gemeinde: Sie werden ersucht,**

- a) das mitfolgende Projektgleichstück zur allgemeinen Einsichtnahme während der Kundenzeiten beim do. Amte aufzulegen,
- b) eine Kundmachung unverzüglich an der Amtstafel anzuschlagen,
- c) weitere Kundmachungen in unmittelbar benachbarten Häusern anzuschlagen.  
Der Nachweis über die erfolgte Kundmachung (Anschlag an der Gemeindetafel und in den der Anlage unmittelbar benachbarten Häusern) und das übermittelte Projektgleichstück sind zu Beginn des Lokalausgleichs von einem Vertreter der Gemeinde dem Verhandlungsleiter zu übergeben.
- d) Mit dieser Kundmachung wird die Gemeinde auch eingeladen, zum Vorhaben Stellung zu nehmen (§ 355 GewO 1994). Diese Stellungnahme kann auch bei der Ausgleichsverhandlung abgegeben werden.

Freundliche Grüße!

Für die Bezirkshauptfrau:

Dr. Theresa Raschhofer

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Ried, Parkgasse 1, 4910 Ried im Innkreis, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.